

Gemeindeamt Arriach, 9543 Arriach 60, ÖSTERREICH

Gemeindeamt ARRIACH

Arriach 60 t 0 42 47/85 14
9543 Arriach f 0 42 47/85 14-5
ÖSTERREICH e arriach@ktn.gde.at
w www.arriach.at

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:
Montag bis Freitag
tel. Voranmeldung erspart Ihnen evtl. Wartezeiten

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde ARRIACH vom 17. Dezember 2019, Zl. 852/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 25.3.1994, Zl. 714/K/94 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des errechneten Müllvolumens mit dem Gebührensatz. Das errechnete

Müllvolumen ergibt sich aus den im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen (Meldegesetz 1991 – MeldeG – idgF) zum Stichtag 1. November jeden Jahres. Bei Zweit- und Ferienwohnsitzen ist ein Müllvolumen entsprechend einem 2-Personenhaushalt zu verrechnen. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) 1 – 2 Personenhaushalt pro Wohneinheit Euro 22,00;
- b) 3 – 4 Personenhaushalt pro Wohneinheit Euro 44,00;
- c) 5 – 6 Personenhaushalt pro Wohneinheit Euro 66,00;
- d) ab 7 Personenhaushalte pro Wohneinheit Euro 88,00;
- e) für jedes zusätzliche Fremdenbett, laut gemeindeamtlich aufliegendem Vermieterstammverzeichnis, in einer Wohneinheit ist Euro 8,00 zu verrechnen.

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) Je 60 Liter Müllsack Euro 2,50;
- b) je 120 Liter Müllbehälter Euro 5,00;
- c) je 240 Liter Müllbehälter Euro 10,00;
- d) je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 50,00 (sofern eine Bereitstellungsgebühr entrichtet wird);
- e) je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 76,00 (wenn keine Bereitstellungsgebühr verrechnet wird).

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- je 60 Liter Müllsack Euro 2,00.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühren für den Abholbereich und Sonderbereich sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind am 1. November fällig.
- (2) Für die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind am 1. Februar, 1. Mai und 1. August fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühren beträgt jeweils ein Viertel der Abgabensfestsetzung des Vorjahres.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde ARRIACH vom 21.4.1995, Zl. 714/K/95, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Gerald Ebner)